

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat V Amt 50	Drucksache DS0121/03	Datum 07.05.2003
--	--------------------------------	----------------------------

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister	13.05.2003		X	X		
Gesundheits- und Sozialausschuss	11.06.2003	X				
Finanz- und Grundstücksausschuss	18.06.2003	X				

Beschließendes Gremium Stadtrat	03.07.2003	X		X	
---	------------	---	--	---	--

beteiligte Ämter 16, 20, 23, 32, Ausl.beauftragte/r, OB/03	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		[X]
	KFP		[X]

Kurztitel:

Grundsatzbeschluss zur Übergabe der Asylbewerberheime in private Trägerschaft oder Trägerschaft der Freien Wohlfahrt einschließlich der Übernahme des vorhandenen Personals

Beschlussvorschlag:

Für die Erbringung der Leistung "Unterbringung in Asylbewerberheimen" in den Einrichtungen:

- Am Wolfswerder 13
- Windmühlenstraße 29
- Grusonstraße 7/Bahnikstraße 8

werden private oder freigemeinnützige Träger bzw. Betreiber über Ausschreibung gesucht. Die Übernahme des Personals erfolgt entsprechend dem beigefügten Muster des Personalüberleitungsvertrages.

Pflichtaufgaben	Freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
X		2004	JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
Euro	Keine <input type="checkbox"/>	Euro	Euro	

Haushalt		Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm	
Veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	Veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>
Davon Verwaltungs- Haushalt im Jahr mit Euro	Davon Vermögens- Haushalt im Jahr mit Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen				
	Prioritäten-Nr.:				

Federführendes	Sachbearbeiter	Unterschrift AL
Amt	Frau Dr. Jäger-Arndt	Frau Roscher

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Frau Bröcker
---	--------------	--------------

Begründung

Gemäß Artikel 1 § 1 des Aufnahmegesetzes LSA vom 21. Januar 1998 obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten die Aufnahme

von:

1. Spätaussiedlern und Spätaussiedlerinnen sowie ihren Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes
2. Asylberechtigten,
3. Ausländern und Ausländerinnen nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge,
4. Ausländern und Ausländerinnen, bei denen die Voraussetzungen nach § 51 Absatz 1 des Ausländergesetzes festgestellt sind,
5. Asylbewerberinnen und Asylbewerber,
6. ehemaligen Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die auf Grund rechtlicher und tatsächlicher Unmöglichkeit nicht abgeschoben werden können,
7. Ausländern und Ausländerinnen auf Grund einer Anordnung der Ministerium des

Innern aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland (§§ 32, 32 a und § 54 Ausländergesetz)

Die Asylbewerber- und Ausländerwohnheime in der Landeshauptstadt Magdeburg werden zur Zeit kommunal betrieben.

Bis zum Inkrafttreten des Aufnahmegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt am 21.01.1998 hat das Land für die Unterbringung im Übergangwohnheim bis zu 15,- DM pro Nacht/Bett für Personen ohne sog. Bleiberecht (Asylbewerber, geduldete Asylbewerber) und bis zu 10,- DM für Personen mit sog. Bleiberecht (Aussiedler, jüdische Zuwanderer) gezahlt (sog. Spitzabrechnung).

Die Ausschreibung hat vor dem Hintergrund folgender Finanzierungsmodalitäten zu erfolgen, anhand derer dann zu prüfen ist, ob die Betreuung der Unterkünfte durch Dritte tatsächlich wirtschaftlicher ist.

Der § 2 des Aufnahmegesetzes beinhaltet eine neue Kostenregelung:

Das Land zahlt den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Abgeltung nachstehender Kosten für die Aufnahme der zugewiesenen Personen, die sich in ihrem Gebiet aufhalten und Leistungen nach dem BSHG oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag. Dieser ist je nach Personenkreis (z. B. Asylbewerber, Aussiedler) unterschiedlich. Die Dauer der Erstattung beträgt grundsätzlich 2 Jahre.

Die Pauschale wird gezahlt für:

- Grundleistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach BSHG
- Krankenhilfe nach AsylbLG bzw. nach BSHG
- Kosten für die Unterbringung bei Leistung nach BSHG oder AsylbLG

Für zugewiesene Personen, die über 2 Jahre aufhältig sind, werden keine Kosten vom Land mehr übernommen.

Der Pauschale stehen die tatsächlichen Ausgaben für die Unterbringung, deren Kosten steuerbar sind, und für Pflichtleistungen nach BSHG und AsylbLG gegenüber. Die Pauschale wird an die Kommune für die 3 Leistungsbestandteile nach Vorlage der namentlichen Aufstellung der Leistungsberechtigten gezahlt.

Die Leistung „Unterbringung“ würde an den Betreiber einzelfallbezogen anhand kalkulierter Kosten unter Berücksichtigung eines festzulegenden Auslastungsgrades bezahlt werden. Nach den Erfahrungswerten ist von einem Auslastungsgrad von 95% auszugehen.

Der Abschluss einer fundierten Leistungs-, Qualitäts- und Prüfvereinbarung muss die Grundlage für die Beibehaltung der bisher qualitativ hochwertigen Betreuung auch im Hinblick auf die Gewinnorientierung des künftigen Betreibers bilden. Die Vereinbarung muss Bestandteil der Verdingungsunterlagen werden.

Auszuschreiben wäre die Unterbringungsleistung für folgende Objekte:

1. Asylbewerberwohnheim Am Wolfswerder 13 (291 Plätze)
 - Eigentum der Stadt
 - Teilsanierung der Einrichtung wurde vom Stadtrat am 15.08.2002 beschlossen
2. Asylbewerberwohnheim Windmühlenstr. 29 (158 Plätze)
 - Eigentum der Stadt
 - Objekt saniert
3. Asylbewerberwohnheim Grusonstr. 7 / Bahnstr. 8 (310 Plätze)
 - Mietobjekt, es ist mit dem Vermieter vor Ausschreibung die Bedingung des Eintritts eines anderen Betreibers in das Mietverhältnis zu klären

Bei den Objekten 1 und 2 ist die Überlassung der Häuser an den Betreiber mit Zweckbindung zu entscheiden.

Auf diesem Weg entfallen die personellen Aufwendungen und es erfolgt eine entsprechende Korrektur des Stellenplanes. Über die Abforderung einer Kostenkalkulation und zu führende Entgeltverhandlungen können die Ausgaben für die Unterbringung beeinflusst werden.

Die beigefügte Übersicht stellt dar, dass in anderen Landkreisen und Städten sowohl freigemeinnützige als auch private Träger vordergründig die Unterbringung der genannten Personengruppen durch Betreibung von Einrichtungen vornehmen.

Anlage

Übersicht über die Trägerschaft von Asylbewerberheimen im Land Sachsen-Anhalt

LK / Stadt	Betreibung	Träger
Dessau	privat	Fa. Korthe u. Morsik
Halle (4 Einr.)	privat	- UG H.P. Nolden u. Partner/ - DRK - Fa. Auer u. Hönig - Berufs- u. Bildungsakademie Missing
Börde Kreis	privat	- Fa. Korthe u. Morsik - Fa. Herre
Wittenberg (Möhlau)	privat	Fa. Korthe u. Morsik (Europain) GmbH
Burg	privat	Fa. Körbelitzer AGRO-Besitz
Salzwedel	kommunal	Kommune
Wernigerode	privat	Fa. Gerh. u. Wolfgang Hill
Merseburg	fr. Träger	DPWV
Mansfelder Land	3 x privat 1 x kommunal	3 x GmbH MBZ (Mansfeld Bildungszentrum) 1 x Kommune
ZAST Halberstadt	Land	Land
Stendal	kommunal	Kommune
Magdeburg	kommunal	Kommune
Aschersleben	kommunal	Kommune
Weißenfels	fr. Träger	AWO
Zerbst	privat	- UG Dr. Krantz Sozialbau u. Betreuung - DRK

Schönebeck	privat	- UG Dr. Krantz Sozialbau u. Betreuung - Fa. Korthé u. Morsik
Ohre Kreis	privat	Fa. Herre
Köthen	privat	Fa. TEWIFA
Bernburg	fr. Träger	AWO
Quedlinburg	privat	Fa. Spillert u. Partner
Bitterfeld	privat	Fa. Krumeý u. Ernst
<hr/>		
21 LK / Städte	16x privat/fr. Träger bzw. Mansfelder Land 4x kommunal 1x Land	3 Einr. privat u. 1 Kommune

Personalüberleitungsvertrag (Entwurf)

Die Landeshauptstadt Magdeburg (nachstehend „Stadt“ genannt)

und

...

schließen unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften
folgenden Vertrag zur Personalüberleitung:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Der vorliegende Vertrag regelt die Überleitung der städtischen Reinigungskräfte auf der Grundlage § 613 a BGB.

Die Firma ... verpflichtet sich, die Reinigungskräfte an den jeweiligen Kindertageseinrichtungen der Stadt Magdeburg zu übernehmen.

§ 2

Arbeits- und Dienstverträge

- (1) Die Firma ... tritt in alle Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen der Beschäftigten aus § 1 dieses Vertrages ein. Diese dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden.
- (2) Die Übernahme in das Beschäftigungsverhältnis erfolgt ohne Probezeit. Kündigungen aus betrieblichen Gründen sind für die Dauer eines Jahres nach Vertragsabschlusses ausgeschlossen.
- (3) Die Firma ... verpflichtet sich, die anerkannten Beschäftigungszeiten und Anwartschaften anzurechnen, insbesondere bei der Erbringung gesetzlicher, tariflicher oder freiwilliger Leistungen. Ein Nachweis über die Gestaltungsform und Abschluss der Zusatzversorgungsleistung ist für die Mitarbeiter von der Firma ... zu erbringen.
- (4) Bei der Vergütung und Urlaubsregelung der beschäftigten Mitarbeiter wird Wahrung des laut § 613 a BGB Besitzstandes für ein Jahr festgeschrieben.
Die Grundlage bildet die am Tage der Übernahme gezahlte Vergütung.
- (5) Bestehende Verträge zu vermögenswirksamen Leistungen werden weitergeführt, sofern sie der Gesetzlage entsprechen.
- (6) Die überzuleitenden Arbeitnehmer/-innen erhalten von der Stadt ein Schreiben zur Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses. Ein gesonderter Auflösungsvertrag oder eine Kündigung sind bei der Überleitung entsprechend § 613 a BGB nicht erforderlich.
- (7) Die in den Anlagen 1 bis 5 zu diesem Vertrag genannten Beschäftigten der Stadt werden ab dem 01. Juli 2003 von der Firma ... übernommen.

§ 3
Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Die Stadt und die Firma ... verpflichten sich, für diesen Fall eine Neuregelung zu treffen, die dem gewollten Zweck entspricht.
- (3) Im Falle von Vertragslücken gilt die Bestimmung als vereinbart, welche nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart wird oder vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Magdeburg, den

Magdeburg, den

Auftraggeber

Auftragnehmer